

Verpflichtung zum Nachweis der Berufshaftpflicht

Jeder freiberuflich tätige Hebamme oder Entbindungspfleger ist gemäß § 8 HebBO NRW u. a. verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu versichern.

Seit der am 07.12.2007 in Kraft getretenen Änderung der HebBO NRW ist das örtlich zuständige Gesundheitsamt über Einzelheiten dieser Berufshaftpflicht zu informieren.

Bitte legen Sie uns entsprechende Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie vor.

Kontakt:

Kreis Minden-Lübbecke
Gesundheitsamt
Herr Sebastian Sieg
Portastraße 13
32423 Minden
Tel.: 0571 807 28 540
Fax: 0571 296 38 540
E-Mail: s.sieg@minden-luebbecke.de